

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Teichland (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Teichland (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeister oder den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. **Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.**

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Teichland durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. **Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und das Amt sind zu protokollieren.** Die Niederschrift ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Teichland, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen.

Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

- kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
- der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist,
- die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist,
- die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.

(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden gemäß Hauptsatzung § 9 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist unzulässig.

§ 5 Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine ortsteilbezogene, öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o. ä.) des Ortsteils aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

(2) Jeder Einwohner des Ortsteils kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bzw. des Ortsteils gemäß Hauptsatzung § 9 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Bürgermeistersprechstunde

Der Bürgermeister führt einmal ~~wöchentlich~~ **monatlich in jedem Ortsteil** eine

Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohner der Gemeinde haben damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, beschlossen am [07.07.2009](#), außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin